ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN
Asahi CE & Europe Services s.r.o.
(Asahi Brands Austria GmbH)

1. ANWENDUNG UND DEFINITIONEN

1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („**Allgemeine Einkaufsbedingungen**“) regeln alle Vereinbarungen für den Einkauf von Waren und/oder die Erbringung von Dienstleistungen, die zwischen ACEES als Dienstleistungsorganisation/ACEES als Kunde/einem anderen Mitglied der Asahi Group als Kunde einerseits und dem Anbieter andererseits abgeschlossen werden, und gelten ohne Rücksicht auf alle anderen Bedingungen, die vom Anbieter gewährt werden, oder auf die dieser verweist.

1.2. Die Annahme eines Kaufauftrags oder eines anderen Angebots oder einer Einladung zum Abschluss einer Vereinbarung durch den Anbieter mit einer Änderung führt nicht zum Abschluss einer Vereinbarung und dies, selbst wenn die Änderung die ursprünglichen Bedingungen nicht wesentlich betrifft. Mit dem Abschluss einer Rahmenvereinbarung erklärt sich der Anbieter damit einverstanden, dass jeder Kunde bei Bedarf Kaufaufträge, andere Leistungsaufträge oder ähnliche Angebote oder Aufforderungen zum Abschluss von Vereinbarungen abgeben kann, die die Bedingungen der Rahmenvereinbarung (dies umfasst, um Zweifel auszuschließen, diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen) enthalten und nach einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Annahme durch den Anbieter ohne Änderungen oder Ergänzungen eine verbindliche Vereinbarung (mit den Bedingungen der Rahmenvereinbarung) begründen.

1.3. Es gelten die folgenden Definitionen:

„**Abnahmeprotokoll**“ bezeichnet eine schriftliche Bestätigung der Erbringung der Leistung, welche durch den Kunden vorgelegt wird;

„**ACEES**“ bezeichnet Asahi CE & Europe Services s.r.o., ein tschechisches Unternehmen mit eingetragenem Firmensitz in Ovocný trh 1096/8, Staré Město, 110 00 Prag 1, Tschechische Republik, Firmennummer (IČO): 056 29 152, eingetragen beim Handelsregister des Stadtgerichts in Prag unter der Aktennr. C 267700. Für die Zwecke der regionalen Rahmenvereinbarungen erbringt ACEES Unterstützungsdienste, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Beschaffungsdienste, für bestimmte Mitglieder der Asahi Group, welche ACEES mit der Aushandlung von Bedingungen beauftragt haben, zu denen sie berechtigt sind, Waren und Dienstleistungen von den Anbietern zu erwerben;

„**Anbieter**“ bezeichnet eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Organisationseinheit (mit Rechtsfähigkeit), die jeweils in ihrer Eigenschaft als Unternehmer handelt und die verpflichtet ist, die Leistung für den Kunden unter den Bedingungen der Vereinbarung zu erbringen;

„**Anbietergruppe**“ bezeichnet den Anbieter und alle seine direkten oder indirekten Tochtergesellschaften und Tochterunternehmen sowie seine Holdinggesellschaft und alle direkten oder indirekten Tochtergesellschaften und Tochterunternehmen dieser Holdinggesellschaft;

„**Asahi Group**“ bezeichnet Asahi Group Holdings Ltd. (ein in Japan eingetragenes Unternehmen mit der Unternehmensnummer 0106-01-036386) und jedes Unternehmen, jede organisatorische Einheit (wie etwa eine Filiale) oder jede andere Einheit, wo auch immer in der Welt, die ihre direkte oder indirekte Tochtergesellschaft und ihr Tochterunternehmen ist. Dies umfasst unter anderem auch den Kunden und ACEES;

„**Asahi-Richtlinien**“ bezeichnet den Verhaltenskodex für Anbieter von Asahi, die Richtlinie von Asahi zur Bekämpfung von Bestechung für die Anbieter, den Leitfaden für Auftragnehmer sowie jede andere Richtlinie oder interne Regel oder Regelung des Kunden, die der Kunde dem Anbieter mitteilt und die in Verbindung mit der Vereinbarung gilt;

„**Dienstleistungen**“ bezeichnet alle Tätigkeiten, Pflichten oder Arbeiten, die der Anbieter gemäß der Vereinbarung durchführt bzw. erfüllt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die im Vertrag beschriebenen Aufgaben, Liefergegenstände und Verantwortlichkeiten;

„**Einzelvereinbarung**“ bezeichnet einen Einzelvertrag, einen Werkvertrag, einen Vertrag über die Beschaffung einer Sache oder jede/n sonstige/n Vertrag, Vereinbarung oder Abkommen in Verbindung mit dem Kauf von Waren und/oder der Erbringung von Dienstleistungen, der/die/das zwischen dem Kunden und dem Anbieter geschlossen wird. Dies umfasst auch Verträge, die zwischen dem Kunden und dem Anbieter auf der Grundlage einer zuvor abgeschlossenen Rahmenvereinbarung zwischen ACEES und dem Anbieter abgeschlossen werden, sowie auch Verträge, die durch die schriftliche oder stillschweigende Annahme – ohne Änderungen oder Ergänzungen des Angebots oder des Kaufauftrags des Kunden – durch den Anbieter abgeschlossen werden (z. B. durch den Beginn der Erbringung der Leistung), die gegebenenfalls auch die Bedingungen einer Rahmenvereinbarung enthalten können, in dem üblicherweise die spezifischen Anforderungen des Kunden festgelegt sind, in jedem Fall einschließlich aller Anhänge und Zusätze;;

„**Geistiges Eigentum**“ bezeichnet alle geistigen Eigentumsrechte einschließlich aller Patente, Urheberrechte, Handelsmarken, Dienstleistungsmarken oder Handelsbezeichnungen, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster-, Datenbankrechte, Rechte hinsichtlich der Verletzung eines Markenrechts, Rechte auf Domainnamen und alle ähnlichen oder gleichwertigen Rechte in jedem Fall und ungeachtet dessen, ob eingetragen oder nicht und einschließlich aller Anmeldungen (oder Rechte zu einer Anmeldung) für diese Rechte oder Erneuerung oder Verlängerung derselben, die jetzt oder in der Zukunft in jeder beliebigen Jurisdiktion bestehen;

„**Kaufauftrag**“ bezeichnet das vom Kunden gesendete Dokument, das zur Bestellung der Leistung seitens des Anbieters verwendet wird;

„**Kunde**“ bezeichnet jedes Mitglied der Asahi Group, das beim Anbieter einen Kaufauftrag oder einen anderen Leistungsauftrag vorlegt und/oder Partei der jeweiligen Vereinbarung ist. Dies umfasst auch ACEES;

„**Leistung**“ bezeichnet jede zwischen dem Kunden und dem Anbieter in der Vereinbarung vereinbarte Tätigkeit des Anbieters, einschließlich der Lieferung von Waren und/oder der Erbringung von Dienstleistungen;

„**MwSt.**“ bezeichnet (a) für jeden Staat der Europäischen Union die Steuer, die von den Mitgliedsstaaten gemäß der Richtlinie 2006/112/EG des

Rates der Europäischen Union auferlegt wird und die im Deutschen als „Mehrwertsteuer“ bekannt ist, und (b) für jeden Staat außerhalb der Europäischen Union die Steuer, wie auch immer benannt, die unter Bezugnahme auf den gesamten oder einen Teil des Umsatzes oder des Absatzes berechnet wird und die der Mehrwertsteuer am nächsten kommt und die, für die Staaten, in denen sie relevant ist, die Umsatzsteuer oder Steuer für (je nach Fall) Waren oder Dienstleistungen, umfasst, jeweils zusammen mit damit verbundenen Zinsstrafen, Gebühren und Kosten;

„**Rahmenvereinbarung**“ bezeichnet eine Rahmenvereinbarung über den Kauf von Waren und/oder die Erbringung von Dienstleistungen, eine Werkrahmenvereinbarung, eine Rahmenvereinbarung über die Beschaffung einer Sache oder eine sonstige Rahmenvereinbarung, eine Vereinbarung oder ein Abkommen, der/das zwischen ACEES und/oder dem/den Kunden einerseits und dem Anbieter andererseits geschlossen wird und in dem die Bedingungen für den Abschluss von Vereinbarungen und deren Erfüllung festgelegt sind, in jedem Fall einschließlich aller Anhänge und Zusätze;

„**Unterauftragnehmer des Anbieters**“ bezeichnet eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Organisationseinheit (mit Rechtsfähigkeit), die vom Anbieter zum Unterauftragnehmer, Vertriebshändler oder Vertreter des Anbieters ernannt wird, um sich an der Erbringung der Leistung zu beteiligen;

„**Vereinbarung**“ bezeichnet gemeinsam eine Rahmenvereinbarung (falls abgeschlossen), eine Einzelvereinbarung und einen Kaufauftrag mit schriftlicher oder stillschweigender Annahme durch den Anbieter;

„**Waren**“ bezeichnet alle Waren, Materialien oder sonstige Produkte, die der Anbieter als Teil jeglicher Leistung dem Kunden liefern muss.

2. SPEZIFIKATIONEN, QUALITÄT UND AUDITS, NACHHALTIGKEIT

2.1. Der Anbieter muss alle erforderlichen Genehmigungen, Lizenzen, Eintragungen, Zulassungen, Versand-, Import-, Export- und andere Zertifikate, Verpackungslisten, Freistellungen, Inspektionen, Entscheidungen und alle anderen Dokumente und Bewilligungen besitzen und/oder einholen, die nach geltendem Recht oder vom Kunden verlangt werden, um die Verpflichtungen des Anbieters

gemäß der Vereinbarung zu erfüllen, insbesondere in Bezug auf die ordnungsgemäße Handhabung und Verwendung der gelieferten Waren und die ordnungsgemäße Erbringung der Dienstleistungen. Die Leistung wird mit dem ordnungsgemäßen, gebührenden und professionellen Wissen, der entsprechenden Achtsamkeit und Sorgfalt und in voller Übereinstimmung mit der Vereinbarung und allen anwendbaren Gesetzen, Regelungen, Normen und Best Practice der Branche vorbereitet, erbracht und geliefert, wobei geeignete hochwertige Rohstoffe verwendet und die vom Kunden geforderte Verpackung, Lagerung und/oder der Transport in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Vereinbarung und den anwendbaren Gesetzen zum Einsatz kommen bzw. erfolgen.

2.2. Sofern nicht ein längerer Garantiezeitraum und/oder strengere Garantiepflichten des Anbieters im Rahmen der anwendbaren Gesetze gelten oder zwischen dem Anbieter und dem Kunden vereinbart werden, stellt der Anbieter sicher, dass die für den Kunden erbrachte Leistung bei Erbringung und für einen Zeitraum von 24 Monaten nach der Erbringung („**Garantiezeitraum**"):

(a) vollständig den Bedingungen und Spezifikationen entspricht, die in der Vereinbarung und den anwendbaren Gesetzen, Bestimmungen und Normen unter anderem in Bezug auf Qualität, Gesundheit und Sicherheit, Umwelt und Werbung enthalten sind, welche von Zeit zu Zeit auf die Beschaffung, Lieferung oder Nutzung der Leistung zutreffen und

(b) frei von jedweden Defekten und für ihren beabsichtigten Zweck und die Verwendung geeignet ist, einschließlich der möglichen Verwendung in Zusammenhang mit der Herstellung von Bier oder anderen Produkten des menschlichen Verzehrs.

Im Falle der Nichteinhaltung dieses Artikels stehen dem Kunden die im Artikel 4.1 genannten Rechtsmittel zu.

2.3. Der Anbieter führt auf eigene Kosten angemessene Prüfungen durch und wendet geeignete Verfahren zur Qualitätskontrolle und Qualitätsbewertung an, um sicherzustellen, dass er die Vereinbarung vollständig einhält. Der Anbieter führt vollständige und genaue Aufzeichnungen („**Aufzeichnungen**") über die in Verbindung mit der Vereinbarung erbrachte Leistung oder er veranlasst dies. Der Anbieter garantiert und stellt sicher, dass jeder Unterauftragnehmer des Anbieters dem Kunden und jedem Mitglied der Asahi Group, ihren Wirtschaftsprüfern, Rechtsberatern und anderen zugelassenen Vertretern das Recht auf Zugang zu den Aufzeichnungen und allen Räumlichkeiten des Anbieters oder des Unterauftragnehmers des Anbieters, den Unterlagen und Materialien in Bezug auf die Erfüllung der Vereinbarung innerhalb einer angemessenen Frist, oder im Falle von mutmaßlichen betrügerischen Aktivitäten, sofort gewährt und stellt auf eigene Kosten jederzeit während der Laufzeit der Vereinbarung oder jederzeit danach jegliche angemessene Mitwirkung sicher, um eine Prüfung der Einhaltung der Vereinbarung seitens des Anbieters oder der Unterauftragnehmer des Anbieters zu ermöglichen.

2.4. Sollte der Anbieter in Verbindung mit der Erfüllung der Vereinbarung die Räumlichkeiten des Kunden betreten oder Zugang zu der informationstechnischen Infrastruktur des Kunden erlangen, so muss er sicherstellen, dass alle Mitarbeiter des Anbieters, die Unterauftragnehmer des Anbieters sowie andere Personen, die an der Erfüllung der Vereinbarung im Auftrag des Anbieter beteiligt sind, alle Bedingungen der Vereinbarung, alle allgemein anwendbaren Gesetze und Bestimmungen sowie alle intern geltenden Regeln und Regelungen des Kunden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf diejenigen in Bezug auf Lebensmittelsicherheit, Umwelt, Energieeffizienz, Gesundheit und Sicherheit, Brandschutz und Informationssicherheit beachten.

2.5. Der Anbieter übermittelt jährlich die vom Kunden geforderten Nachhaltigkeitsdaten für jede Produktionsstätte oder jeden Standort des Anbieters. Die angeforderten Daten müssen vom Anbieter bis Juni eines jeden Jahres für das vorangegangene Jahr übermittelt werden.

2.6. Der Anbieter bemüht sich, die Emissionen an THG (Treibhausgas) weiter zu reduzieren, um die Nachhaltigkeitsbestrebungen des Kunden zu unterstützen, wobei der Schwerpunkt auf Effizienz im Betrieb und in der Produktentwicklung liegt. Dies umfasst etwa die Senkung des eigenen Energieverbrauchs, den Einsatz von Strom aus erneuerbaren Energiequellen, die Verwendung alternativer Brennstoffe mit geringeren negativen Auswirkungen auf die Umwelt, die Zusammenarbeit mit den eigenen Anbietern bei den Nachhaltigkeitsbestrebungen und weitere Bemühungen, die regelmäßig mit dem Kunden überprüft werden.

2.7. Der Anbieter arbeitet aktiv mit dem Kunden zusammen, um die Auswirkungen auf die Menschenrechte in seinen Betrieben oder innerhalb seiner Lieferkette zu kontrollieren.

3. Erbringung und Abnahme

3.1. Der Anbieter erbringt die Leistung auf eigene Kosten und Risiken an dem vereinbarten Ort und innerhalb der vereinbarten Frist. Sofern die Parteien nicht anders vereinbaren, ist die Leistung auf der Grundlage von DDP (Delivery Duty Paid, Incoterms 2020) für Lieferungen außerhalb der Europäischen Union und des Vereinigten Königreichs oder auf der Grundlage von DAP (Delivery At Place, Incoterms 2020) für Lieferungen innerhalb der Europäischen Union und des Vereinigten Königreichs zu erbringen.

3.2. Der Anbieter informiert den Kunden unverzüglich schriftlich über jede mögliche Überschreitung der Lieferfrist (darunter auch aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Anbieters liegen, etwa aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt), ungeachtet aller Folgen dieser Überschreitung gemäß der Vereinbarung. Der Anbieter bemüht sich bestmöglich, die Verzögerung so gering wie möglich zu halten und räumt, soweit gesetzlich zulässig, den Anforderungen des Kunden Vorrang vor denen anderer Kunden des Anbieters ein.

3.3. Der Kunde hat das Recht, die den Termin der Lieferung zu verschieben, soweit dies nach dem anwendbaren Recht zulässig ist. Im Falle des Kaufs von Waren muss der Anbieter die Waren dann ordnungsgemäß verpacken und die betreffenden Waren auf eigene Kosten getrennt lagern, aufbewahren, sichern und versichern.

3.4. Die Leistung gilt nach der Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls durch den Kunden und dessen Zustellung dem Anbieter als erbracht. Der Kunde hat das Recht, die Leistung vor der Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls ausreichend zu überprüfen. Die Durchführung oder Nicht-Durchführung der Prüfung und/oder die Unterzeichnung/Nicht-Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls durch den Kunden befreit den Anbieter von keiner Verpflichtung oder Haftung (insbesondere mit Bezug auf seine Garantiepflichten).

3.5. Der Kunde ist berechtigt, die Übernahme der Leistung oder eines Teils derselben und/oder die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls zu verweigern, wenn er nach eigenem Ermessen erachtet, dass die Leistung oder ein Teil derselben in beliebiger Weise den Bedingungen der Vereinbarung nicht entspricht. Wenn der Kunde die Leistung oder einen Teil derselben ablehnt, so ist er nicht verpflichtet, den Preis für die abgelehnte Leistung zu bezahlen und ihm stehen alle Rechte des Kunden gemäß Artikel 4 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen zu.

3.6. Das Eigentum an den Waren geht frei von Pfandrechten oder Belastungen frühestens (i) zum Zeitpunkt der tatsächlichen Lieferung oder der (ii) Zahlung des Preises für die Leistung auf den Kunden über. Das Risiko für Verlust, Beschädigung oder Zerstörung der Waren trägt der Anbieter bis die Lieferung der Waren in Übereinstimmung mit den vereinbarten Incoterms 2020 abgeschlossen ist. Das Risiko für Verlust, Beschädigung oder Zerstörung von Waren, die aus beliebigem Grund, wie z. B. Austausch oder Reparaturen, an den Anbieter zurückgehen, geht wieder an den Anbieter zurück (vorausgesetzt, es ist zuvor auf den Kunden übergegangen), sobald diese Waren durch den Kunden dem Anbieter zur Abholung bereitgestellt wurden, vorausgesetzt, der Kunde benachrichtigte den Anbieter mit angemessener Frist vorab.

3.7. Die Kosten für die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen/Wertstoffen in Verbindung mit Lieferungen sind im Preis enthalten. Der Anbieter ist für die Beschaffung der erforderlichen Entsorgungszertifikate und deren Aufbewahrung/Dokumentation verantwortlich und stellt sie dem Kunden auf Anfrage kostenlos zur Verfügung.

4. Rechtsmittel des Kunden

4.1. Wenn der Kunde erachtet, dass die Leistung oder ein Teil derselben in beliebiger Hinsicht vollständig den Bedingungen der Vereinbarung nicht entspricht, ist der Kunde nach eigenem Ermessen und ungeachtet dessen, ob diese mangelnde Übereinstimmung mit der Vereinbarung für die Leistung oder einen

Teil derselben (z. B. der Defekt derselben) eine wesentliche oder unwesentliche Verletzung der Verpflichtungen des Anbieters im Rahmen der Vereinbarung darstellt, zu Inanspruchnahme eines der folgenden Ansprüche oder einer Kombination aus diesen, inkl. allen zusammen, berechtigt:

(a) kostenlose Beseitigung der Defekte bei einer fehlerhaften Leistung oder einem Teil davon spätestens innerhalb von 5 Kalendertagen ab dem Tag, an dem der Kunde den Anbieter über die Defekte informiert hat oder innerhalb eines anderen mit dem Kunden vereinbarten Zeitraums;

(b) Erbringung/Lieferung ohne ungerechtfertigte Verzögerung von neuer fehlerfreier (d. h. vollständig der Vereinbarung entsprechender) Leistung oder eines Teils derselben gemäß alternativen Fristen und/oder Orte, falls dies vom Kunden angegeben wird;

(c) angemessene Minderung des ursprünglichen Preises für die fehlerhafte Leistung oder einen Teil derselben;

(d) sich die Leistung oder einen Teil davon woanders (bei einem Dritten) zu besorgen, wobei die damit verbundenen Kosten (einschließlich jeder Preiserhöhung) vom Anbieter getragen werden und der Anbieter den Kunden für solche Kosten und Ausgaben schadlos halten muss;

(e) Beendigung der Vereinbarung gemäß Artikel 10.2 unten.

4.2. Im Falle des Artikels 4.1(a) und 4.1(b) oben fängt ein neuer Garantiezeitraum von 24 Monaten für die neue oder reparierte Leistung oder eines Teils davon ab dem Zeitpunkt der Lieferung oder Reparatur, ja nach dem, was später erfolgt, an zu laufen (wobei die neue 24-monatige Gewährleistungsfrist für die gesamte betroffene Leistung gilt, auch wenn nur ein Teil davon ersetzt oder repariert werden musste).

4.3. Die Bestimmungen dieses Artikels 4 gelten ungeachtet jedes anderen Rechts des Kunden im Rahmen der Vereinbarung und der anwendbaren Gesetze.

5. Preis, Zahlung und Rechnungsstellung

5.1. Der Preis für die Leistung („**Preis**“) wird in der Vereinbarung zwischen den Parteien festgelegt. Der Preis ist fest und kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen beiden Parteien geändert werden. Eine einseitige Preiserhöhung durch den Anbieter – auch aufgrund einer verpflichtenden Rechtsvorschrift – eröffnet dem Kunden das Recht auf Kündigung gemäß Artikel 10.2(h) dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

5.2. Sofern nicht anders schriftlich ausdrücklich vereinbart, umfasst der Preis alle Reisekosten, Unterbringungskosten, Transportkosten, Reisezeit, Kosten für Verpackung, Kosten für Bescheinigungen und Einfuhrgebühren sowie alle anderen Kosten, Ausgaben, Gebühren oder Abgaben, die dem Anbieter (und seinen Unterauftragnehmern) in Verbindung mit der Leistung entstehen.

5.3. Der Preis umfasst nicht die MwSt., die in der im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Datum der steuerpflichtigen Lieferung festgesetzten Höhe berechnet wird.

5.4. Der Anbieter ist erst nach der Erbringung der Leistung und nach der Zustellung des durch den Kunden unterschriebenen Abnahmeprotokolls berechtigt, die Rechnung für die Leistung auszustellen. Jede Rechnung muss alle Anforderungen an die Rechnungslegungs- und Steuerunterlagen erfüllen, die in den anwendbaren Gesetzen festgelegt sind und muss immer die Nummer des jeweiligen Kaufauftrags des Kunden sowie die Nummer des Abnahmeprotokolls (sofern eine solche Nummer vorhanden ist) enthalten. Jede Rechnung muss elektronisch an ACEES gesendet werden, vorzugsweise in einer nicht-bearbeitbaren und lesbaren PDF-Datei, und zwar an die folgende E-Mail-Adresse: invoice@eu.asahibeer.com. Rechnungen, die an andere Kunden als ACEES gerichtet sind, werden an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse gesendet. Wenn per E-Mail versandt, kann jede E-Mail mehrere PDF-Anhänge enthalten, wobei jeder PDF-Anhang nur eine Rechnung enthalten darf (mit unterstützenden Belegen).

5.5. Jede Rechnung ist innerhalb der zwischen den Parteien vereinbarten und im Kaufauftrag angegebenen Frist zu zahlen. Die Frist wird ab dem Tag berechnet, an dem der Kunde eine korrekte und unangefochtene Rechnung, die entsprechend Artikel 5.4 oben ausgestellt und zugestellt wurde, erhalten hat. Falls die Rechnung die in der Vereinbarung angegebenen Anforderungen nicht erfüllt, ist der Kunde berechtigt, sie an den Anbieter zurückzusenden; die Fälligkeit der zurückgesandten Rechnung hört auf zu laufen und eine neue Fälligkeit beginnt frühestens mit der Zustellung einer Rechnung zu laufen, welche die vereinbarten Anforderungen vollständig erfüllt. Im Falle einer mangelhaften Leistung hat der Kunde das Recht, die Zahlung zurückzuhalten, selbst wenn diese aus anderen rechtlichen Gründen eingefordert wird, bis die fällige Leistung vollständig erbracht ist. Wenn der Kunde die Zahlung einer korrekt ausgestellten und zugestellten Rechnung verzögert, informiert der Anbieter den Kunden unverzüglich über die Verzögerung.

5.6. Der Preis ist in der in der Vereinbarung angegebenen Währung per Überweisung auf das in der Vereinbarung vereinbarte oder schriftlich von vom Anbieter angegebene Bankkonto des Anbieters zu zahlen. Der Preis gilt nach Auszahlung vom Konto des Kunden als bezahlt.

5.7. Die Zahlung des Preises oder eines Teils desgleichen gilt nicht als Bestätigung des Kunden, dass die Leistung ordnungsgemäß erfüllt und erbracht wurde, und befreit den Anbieter von keiner Pflicht oder Haftung (insbesondere im Hinblick auf seine Garantiepflichten).

5.8. Die folgenden Bestimmungen gelten, wenn die Zahlung einer Rechnung für die Bereitstellung der Leistung den anwendbaren Gesetzen für eine Quellensteuer unterliegt:

(a) der Kunde muss dem Anbieter den geschuldeten Betrag unter Abzug der Quellensteuer zahlen und der zuständigen Steuerbehörde hinsichtlich der angemessenen Quellensteuer Meldung erstatten;

(b) die Zahlung eines solchen Nettobetrags an den Anbieter und der Quellensteuer an die zuständige Steuerbehörde stellt die vollständige Begleichung der geschuldeten Beträge gemäß der jeweiligen Rechnung dar;

(c) auf schriftliche Anfrage des Anbieters an den Kunden und auf Kosten des Anbieters liefert der Kunde die erforderlichen, beim Kunden verfügbaren Nachweise, die vernünftigerweise für die Zahlung der jeweiligen Quellensteuer angefordert werden können; und

(d) der Anbieter liefert dem Kunden die Originalbescheinigung des Anbieters (in elektronischer Form und in Papierform) bezüglich der steuerlichen Ansässigkeit mit der ersten Rechnung in jedem Kalenderjahr sowie jedes andere durch die anwendbaren Steuergesetze geforderte Dokument für die Anwendung des reduzierten Quellensteuersatzes oder die Befreiung von der Quellensteuer, sofern zutreffend. Der Anbieter bestätigt und stimmt zu, dass der Kunde (i) eventuell gemäß den anwendbaren Gesetzen den vollständigen Quellensteuersatz anwenden muss, bis er Unterlagen erhält, die es ihm erlauben, einen reduzierten Quellensteuersatz oder eine Befreiung von der Quellensteuer anzuwenden, (ii) er nach eigenem Ermessen entscheiden kann, ob die erhaltenen Unterlagen für die Anwendung des reduzierten Quellensteuersatzes oder der Befreiung von der Quellensteuer ausreichen. Die erforderlichen Unterlagen für die Anwendung des reduzierten Quellensteuersatzes oder der Befreiung von der Quellensteuer können Unterlagen enthalten, die bestätigen, dass der Anbieter der wirtschaftliche Eigentümer der jeweiligen Einnahmen im Sinne der anwendbaren Steuergesetze ist, sowie auch die Erfüllung anderer Bedingungen im Sinne der anwendbaren Steuergesetze.

5.9. Um Zweifel auszuschließen ist festgehalten, dass jeder Kunde nur zur Zahlung der Preise für die Leistungen verpflichtet ist, die im Rahmen der von ebendiesem Kunden abgeschlossenen Vereinbarung erworben und erbracht wurden. Kein Kunde (auch nicht ACEES) ist verpflichtet, für Zahlungen eines anderen Kunden oder eines anderen Mitglieds der Asahi Group aufzukommen oder für diese zu bürgen (es sei denn, anderes wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart).

5.10. Wenn die Rechtsvorschriften, die sich auf den Kunden beziehen, besondere Regeln für die Zahlung für die Waren und/oder Dienstleistungen in Verbindung mit der lokalen Mehrwertsteuerregistrierung der Parteien vorsehen, akzeptiert der Anbieter, Zahlungen entsprechend diesen Rechtsvorschriften zu erhalten.

5.11. Sehen die Rechtsvorschriften, die sich auf den Kunden beziehen, besondere Regeln für die Aufnahme des Anbieters in bestimmte

Listen oder für die Einstufung des Anbieters als „**unzuverlässiger Mehrwertsteuerzahler**“ oder ähnliche Kennzeichnungen vor, finden folgende Regel ihre Anwendung:

(a) der Anbieter ist verpflichtet, den Kunden unverzüglich über seine Einstufung als „unzuverlässiger Mehrwertsteuerzahler“ oder ähnliche Kennzeichnung oder Aufnahme in solche Listen zu informieren; und

(b) der Anbieter akzeptiert, dass der Kunde den Teil des Preises, der der Mehrwertsteuer entspricht, gemäß den lokalen Rechtsvorschriften, gegebenenfalls auch direkt an die zuständige Steuerbehörde, abführen wird.

5.12. Falls die Rechtsvorschriften, die sich auf den Kunden beziehen, besondere Regeln in Bezug auf die Art der Waren und/oder Dienstleistungen oder deren Höhe vorsehen, wie etwa „**geteilte Zahlung**“ oder ähnliche Mechanismen, finden folgende Regel ihre Anwendung:

(a) der Anbieter ist dazu verpflichtet, den entsprechenden besonderen Hinweis auf der Rechnung gemäß den lokalen Rechtsvorschriften anzubringen; und

(b) der Anbieter akzeptiert, dass die Mehrwertsteuer gemäß den lokalen Rechtsvorschriften abgeführt wird.

6. Versicherung

6.1. Der Anbieter muss für die gesamte Laufzeit der Vereinbarung und, sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, auch während des/der gesamten restlichen Garantiezeitraums (Garantiezeiträume), auf eigene Kosten (i) alle zwingend gesetzlich erforderlichen Versicherungen sowie (ii) angemessene Versicherungsdeckung gegen verschiedene Arten von Geschäftsrisiken, wie z. B. Haftpflicht, auf dem Mindestniveau entsprechend der Vereinbarung oder anders von ACEES oder dem Kunden gefordert, aufrechterhalten.

6.2. Vor Beginn der Erfüllung seiner Verpflichtungen im Rahmen der Vereinbarung muss der Anbieter ACEES und/oder dem jeweiligen Kunden ein für ACEES und/oder den jeweiligen Kunden akzeptables Dokument zukommen lassen, damit nachgewiesen wird, dass der geforderte Versicherungsschutz gegen Geschäftsrisiken eingeholt wurde, und dies gemeinsam mit der Bestätigung, dass die jeweiligen Versicherungsprämien bezahlt wurden. Der Anbieter lässt ACEES und/oder dem jeweiligen Kunden sofort jede Ergänzung, Verlängerung oder Änderung dieser bereitgestellten Dokumente zukommen.

6.3. Sollte der Anbieter versäumen, für den geforderten Versicherungsschutz zu sorgen und diesen aufrechtzuerhalten, ist sowohl ACEES als auch (gegebenenfalls) der jeweilige Kunde berechtigt, alternative Vorkehrungen zu treffen, um den entsprechenden Versicherungsschutz sicherzustellen und die damit verbundenen Kosten beim Anbieter einzutreiben.

7. Haftung und Sanktionen

7.1. Der Anbieter haftet für alle Schäden, Ausgaben, Verbindlichkeiten, Verluste und Forderungen, die dem Kunden und/oder einem anderen Mitglied der Asahi Group (dies umfasst, um Zweifel auszuschließen, ACEES) aufgrund oder in Verbindung mit jeglicher Erfüllung oder Nicht-Erfüllung der Vereinbarung seitens des Anbieters entstehen.

7.2. Die Parteien vereinbaren, dass die Haftung jedes einzelnen Mitglieds der Asahi Group (dies umfasst, um Zweifel auszuschließen, ACEES) in Bezug auf Schäden, Ausgaben, Verbindlichkeiten, Verluste und Forderungen jeder Art, die dem Anbieter oder Dritten aufgrund der Verletzung der Vereinbarung seitens ACEES oder des jeweiligen Kunden und/oder auf andere Art und Weise in Verbindung mit irgendeiner Vereinbarung entstehen, soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen ist. Um Zweifel auszuschließen, bezieht sich ein solcher Haftungsausschluss nicht auf den Haftungsausschluss für Schäden, Ausgaben, Verbindlichkeiten, Verluste und Forderungen jeder Art, die absichtlich oder durch grobe Fahrlässigkeit entstehen.

7.3. Wenn der Kunde mit der Zahlung einer korrekten und unangefochtenen Rechnung, die in Übereinstimmung mit Artikel 5.4 ausgestellt und zugestellt wurde, in Verzug gerät, so ist der Anbieter berechtigt, für jeden Verzugstag Verzugszinsen in Höhe von 0,025 % des fälligen Betrags zu fordern.

7.4. Wenn der Anbieter in Verzug mit (i) der Erbringung der mängelfreien Leistung oder (ii) der Beseitigung von Defekten oder (iii) der Erbringung einer neuen mängelfreien Leistung, wie unter Artikel 4.1 oben angegeben, gerät, ist der Anbieter in jedem dieser Fälle verpflichtet, dem Kunden auf Anfrage eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Preises (inkl. MwSt.) der jeweiligen Leistung für jeden Verzugstag zu zahlen. Der Kunde ist zudem berechtigt, den vollständigen Schadenersatz zu erhalten, der sich der Verletzung der Verpflichtung des Anbieters, auf die sich die Vertragsstrafe bezieht, ergibt, geltend zu machen.

7.5. Der Anbieter hält den Kunden und/oder jedes andere Mitglied der Asahi Group (dies umfasst, um Zweifel auszuschließen, ACEES) und deren jeweilige Führungskräfte und Mitarbeiter (jeweils eine „**schadlos gehaltene Person**“) in vollem Umfang gegenüber allen Ansprüchen schadlos, die jeweils in irgendeiner Gerichtsbarkeit gegen eine schadlos gehaltene Person erhoben werden oder sie anderweitig betreffen, sowie auch bezüglich aller Kosten, die einer schadlos gehaltenen Person gegebenenfalls entstehen oder die sie auf sich nimmt (einschließlich aller Kosten, die bei der Anfechtung eines Anspruchs entstehen, bei der Feststellung eines Anspruchs auf Entschädigung gemäß dieses Artikels, bei der Einholung von Beratung in Bezug auf einen Anspruch oder in irgendeiner Weise im Zusammenhang mit der Entschädigung in dieses Artikels), in jedem solchen Fall, der sich direkt oder indirekt aus, aufgrund oder in Verbindung mit Folgendem ergibt:

(a) jede Verletzung einer Vereinbarung durch den Anbieter, einschließlich der Nichterbringung oder verspäteten Erbringung der Leistung sowie jede Verletzung der Vertraulichkeits- und Datenschutzverpflichtungen des Anbieters gemäß den Artikeln 9 und 12;

(b) jede vom Anbieter gemäß der Rahmenvereinbarung oder einer Vereinbarung gegebene Garantie/Zusicherung, die in irgendeiner Weise falsch oder irreführend ist; oder

(c) eine Klage wegen Verletzung oder vermuteter Verletzung von geistigem Eigentum in Verbindung mit der Leistung und der Nutzung oder dem Besitz der Leistung durch den Kunden oder ein anderes Mitglied der Asahi Group. Die Parteien vereinbaren, dass diese Schadloshaltung nicht für bereits bestehendes geistiges Eigentum der Asahi Group gilt, das der Kunde dem Anbieter zur Verfügung gestellt hat, um die Leistung zu ermöglichen, vorausgesetzt, die Nutzung dieses geistigen Eigentums erfolgt in strenger Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Vereinbarung.

8. Geistiges Eigentum

8.1. Mit Ausnahme des Geistigen Eigentums des Anbieters und des Geistigen Eigentums Dritter (wie unten definiert) gilt Folgendes:

(a) der Anbieter gewährt dem Kunden und allen Mitgliedern der Asahi Group hiermit eine weltweite, unbefristete (sofern das Recht einer bestimmten Gerichtsbarkeit die Gewährung einer unbefristeten Lizenz zulässt, oder, soweit dies nicht der Fall ist, eine Lizenz für einen Zeitraum von so vielen Jahren, wie diese Gerichtsbarkeit zulässt, die nach Wahl des Lizenznehmers kostenlos und so oft der Lizenznehmer dies wünscht, verlängerbar ist), ausschließliche Lizenz (mit dem Recht zur Vergabe von Unterlizenzen) zur (vollständigen oder teilweisen) Nutzung auf die Art und Weise und zu dem Zweck, wie der Kunde oder die Mitglieder der Asahi Group, nach eigenem Ermessen in Bezug auf das gesamte geistige Eigentum, das in der Leistung enthalten ist oder aus ihr hervorgeht, ausschließlich zum Zweck der Nutzung der Leistung (unabhängig davon, ob die Leistung vor, an oder nach dem Datum dieses Vertrages erbracht wurde), zusammen mit allen Rechten und Rechtsmitteln (einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Recht, auf Schadenersatz zu klagen) in Bezug auf Verstöße dagegen, die vor dem Datum dieses Vertrages aufgetreten sind.

(b) Das gemäß dieser Ziffer lizenzierte geistige Eigentum gilt als vertrauliche Information des Kunden.

8.2. Auf Ersuchen des Kunden (ob während der Laufzeit dieser Vereinbarung oder danach) nimmt der Anbieter alle Handlungen vor und fertigt alle Dokumente aus, die nach Ansicht des Kunden erforderlich sind, um Artikel 8.1 volle Wirkung zu verleihen und das Eigentum an den Kunden zu übertragen und den Kunden in die Lage zu versetzen, seine Rechte aus der Leistung zu erhalten, zu verteidigen oder durchzusetzen, und er tut nichts und unterlässt

nichts, was die Rechte des Kunden gemäß dieser Ziffer beeinträchtigen würde oder könnte.

8.3. Der Anbieter verzichtet unwiderruflich auf alle Urheberpersönlichkeitsrechte (einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle Rechte ähnlicher Art oder Wirkung irgendwo auf der Welt) an der Leistung und sorgt dafür, dass Dritte auf diese Rechte (einschließlich der Urheberpersönlichkeitsrechte jedes Mitarbeiters) verzichten, sodass der Kunde die Leistung in der von ihm festgelegten Weise nutzen kann.

8.4. Ungeachtet des Vorstehenden behält der Anbieter bzw. seine Lizenzgeber (je nach Fall) alle Rechte, Titel und Anteile an und in Bezug auf Folgendes:

(a) alle allgemeinen Geschäftsinformationen, Software, Prozesse oder Verfahren, die vom Anbieter im Rahmen seiner allgemeinen Geschäftstätigkeit verwendet, erstellt oder entwickelt werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Informationsdatenbanken und spezialisierte Datenbank-Anwendungen, Software-Anwendungen, Computerprogrammierung und/oder Kodierung, die vom oder für den Anbieter entwickelt wurden und die vom Anbieter im Rahmen der Leistung angewendet werden und nicht speziell für den Kunden entwickelt wurden („**Geistiges Eigentum des Anbieters**“);

(b) alle Materialien, die zu dem Zeitpunkt, zu dem sie für die Zwecke der Dienstleistungen eingesetzt werden sollen, Eigentum eines Dritten sind oder, falls noch nicht vorhanden, sein werden („**Geistiges Eigentum Dritter**“), und bei denen der Anbieter einverstanden ist, dass sie gemäß Ziffer 8.6 eingesetzt werden müssen.

8.5. Sollte der Anbieter vorschlagen, Geistiges Eigentum des Anbieters im Verlauf oder als Teil einer Leistung zu nutzen, gilt Folgendes:

(a) der Anbieter muss die vorherige schriftliche Genehmigung des Kunden einholen, bevor er dieses geistige Eigentum nutzt, und er darf kein Geistiges Eigentum des Anbieters in der oder als Teil der Leistung nutzen, ohne diese Genehmigung eingeholt zu haben;

(b) soweit Geistiges Eigentum des Anbieters in der Leistung enthalten oder für deren Nutzung erforderlich ist, gewährt der Anbieter – je nach Fall – dem Kunden und/oder allen Mitgliedern der Asahi Group hiermit eine weltweite, unbefristete (sofern das Recht einer bestimmten Gerichtsbarkeit die Gewährung einer unbefristeten Lizenz zulässt, oder, soweit dies nicht der Fall ist, eine Lizenz für einen Zeitraum von so vielen Jahren, wie diese Gerichtsbarkeit zulässt, die nach Wahl des Lizenznehmers kostenlos und so oft der Lizenznehmer dies wünscht, verlängerbar ist), nicht-ausschließliche, nicht-übertragbare Lizenz (mit dem Recht zur Vergabe von Unterlizenzen) zur Nutzung von Geistigem Eigentum des Anbieters zugunsten des Kunden und/oder eines anderen Mitglieds der Asahi Group, soweit dieses in die betreffende Leistung integriert oder für die jeweilige Leistung erforderlich ist.

8.6. Sollte der Anbieter vorschlagen, Geistiges Eigentum Dritter im Verlauf oder als Teil einer Leistung zu nutzen, gilt Folgendes:

(a) der Anbieter nimmt die Anweisungen des Kunden hinsichtlich der Grundlage, auf der der Kunde bereit ist, für das Geistige Eigentum Dritter zu zahlen, sowie des erforderlichen Nutzungsumfangs entgegen; dies umfasst auch die Frage, ob der Kunde eine vollständige Übertragung des geistigen Eigentums an dem Geistigen Eigentum Dritter verlangt. Der Anbieter bemüht sich bestmöglich, eine Übertragung des geistigen Eigentums am Geistigen Eigentum Dritter an den Kunden (oder an den Anbieter für die Weiterübertragung an den Kunden gemäß Ziffer 8.5) sicherzustellen, sofern keine anderen Anweisungen erfolgen. Sollte dies jedoch nicht zu für den Kunden annehmbaren Bedingungen möglich sein, verhandelt der Anbieter über die Einräumung der erforderlichen Nutzungsrechte zu vorab vereinbarten Kosten. Der Anbieter darf keinerlei Leistung in Auftrag geben, die auf dem Geistigen Eigentum Dritter beruht, oder die betroffene Vereinbarung oder Teile davon weiterführen, ohne sich diese Rechte zur Zufriedenheit des Kunden zu sichern. Dies ist wiederum schriftlich zu bestätigen.

8.7. Die Parteien erkennen an und vereinbaren, dass die Erteilung sämtlicher Lizenzen im Rahmen dieser Vereinbarung eine Ergänzung des Hauptzwecks der Vereinbarung – welche die Erbringung der Leistung ist – ist und keine separate Transaktion oder eigenständige Lizenzvereinbarung darstellt. Als Gegenleistung für diese Lizenzrechte ist keine zusätzliche oder gesonderte Vergütung fällig oder zu zahlen, mit der einzigen Ausnahme einer gegebenenfalls fälligen Zahlung in Bezug auf Geistiges Eigentum Dritter gemäß Ziffer 8.6. Sollten solche Lizenzrechte in der Leistungsvergütung enthalten sein, wird ein Teil der Vergütung, der sich auf diese Lizenzrechte bezieht, in der Rechnung gesondert quantifiziert, und der Anbieter verpflichtet sich, alle vom Kunden geforderten Informationen über die Eigenschaften des geistigen Eigentums zu übermitteln.

8.8. Handelt der Anbieter nicht gemäß Artikel 8.5 und 8.6, wird davon ausgegangen, dass er Lizenzen für die Nutzung des Geistigen Eigentums des Anbieters und des Geistigen Eigentums Dritter in Übereinstimmung mit Artikel 8.5(b) erteilt hat, ohne dass dadurch andere Rechte des Kunden wegen Verletzung der Artikeln 8.5 und 8.6 beeinträchtigt werden.

8.9. Der Anbieter muss angemessene Aufzeichnungen über alle Genehmigungen, Freigaben und sonstigen Zustimmungen sowie über alle Abtretungen und Lizenzen in Bezug auf das Geistige Eigentum des Anbieters und das Geistige Eigentum Dritter führen, um die Rechte der Asahi Group einzurichten.

8.10. Der Kunde hat das alleinige Recht, die Verteidigung in allen Klagen Dritter gegen den Anbieter zu übernehmen, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben und das Eigentum des Kunden an, den Titel auf oder andere Anteile an geistigem Eigentum, das sich aus der Leistung oder bereits bestehendem geistigen Eigentum der Asahi Group ergibt, anfechten.

8.11. Der Kunde hat das alleinige Recht, festzulegen, ob er im eigenen Namen oder mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Anbieters (wobei diese Zustimmung nicht unangemessen verweigert, verzögert oder an Bedingungen geknüpft werden darf) im Namen des Anbieters einen Rechtsstreit beginnt oder Ansprüche oder Klagen wegen Verletzung der Rechte des Kunden oder der Asahi Group an geistigem Eigentum verfolgt oder dem Anbieter als Partei beitritt. Jegliche erreichte Erstattung ist ausschließliches Eigentum des Kunden. Der Anbieter informiert den Kunden spätestens fünf (5) Werktage, nachdem er davon erfahren hat, schriftlich über jede tatsächliche oder angebliche Verletzung seines geistigen Eigentums oder des geistigen Eigentums der Asahi Group, die sich aus der Leistung ergibt und von der der Anbieter Kenntnis erlangt, und erklärt sich bereit, in Verbindung mit einer solchen Verletzung an einer Klage, einer Einforderung des Anspruch oder einem anderen Verfahren in angemessener Weise mit dem Kunden zu kooperieren (auf Kosten des Kunden, jedoch mit Ausnahme der Kosten und Auslagen der Mitarbeiter des Anbieters und des Rechtsbeistands).

9. VERTRAULICHKEIT

9.1. Jede Partei sorgt dafür, dass die Vertraulichen Informationen der anderen Partei sorgfältig, sicher und geheim gehalten werden. Keine Partei darf die Vertraulichen Informationen der anderen Partei für einen anderen Zweck als für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Vereinbarung verwenden und keine Partei darf sie gegenüber einer anderen Person offenlegen, ausgenommen:

(a) in Verbindung mit dem Anbieter, seinen Mitarbeitern, Vertretern, professionellen Beratern und den Unterauftragnehmern des Anbieters, insoweit dies für die Zwecke der Erfüllung der Verpflichtungen des Anbieters im Rahmen der Vereinbarung unbedingt erforderlich ist, wobei der Anbieter sicherstellt, dass diese Personen die Sicherheit und Vertraulichkeit der Vertraulichen Informationen einhalten, und zwar im gleichen Umfang, der für ihn gemäß der Vereinbarung gilt;

(b) in Verbindung mit dem Kunden und allen Mitgliedern der Asahi Group (dies umfasst, um Zweifel auszuschließen, auch ACEES), anderen Mitgliedern der Asahi Group, ihren Mitarbeitern, Vertretern, professionellen Beratern und Unterauftragnehmern, welche über die Vertraulichen Informationen in Kenntnis gesetzt werden müssen; und

(c) sofern dies gesetzlich oder regulatorisch, für ein Rechtsverfahren oder auf Verlangen einer öffentlichen Behörde erforderlich ist.

9.2. Für diese Zwecke sind „**Vertrauliche Informationen**“ Informationen, die:

(a) sich auf die Geschäfte eines Mitglieds der Asahi Group oder der Anbietergruppe beziehen oder sich auf den Inhalt der Vereinbarung beziehen; und

(b) einem Mitglied der anderen Gruppe (der „**Empfänger**“) durch ein Mitglied der Asahi Group oder der Anbietergruppe offengelegt werden; und

(c) ausgenommen Informationen, die

(i) zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung allgemein zugänglich waren (es sei denn, die offengelegten Informationen bestanden in der Zusammenfassung der allgemein zugänglichen Informationen in einer zuvor nicht bekannten Form);

(ii) allgemein zugänglich werden, nachdem sie offengelegt wurden, ohne dass der Empfänger eine Geheimhaltungspflicht in Bezug auf die Informationen verletzt hat;

(iii) dem Empfänger durch einen Dritten zugänglich gemacht wurden, der gesetzlich berechtigt ist, diese offenzulegen und der nicht verpflichtet ist, eine Geheimhaltungspflicht in Bezug auf diese Informationen einzuhalten;

(iv) dem Empfänger vor ihrem Erhalt oder ihrer Offenlegung bekannt waren (oder unabhängig von ihm erzeugt wurden).

9.3. Sofern nicht anderweitig zwischen den Parteien vereinbart, gilt dieser Artikel zusätzlich und ersetzt keine Geheimhaltungsvereinbarung oder eine ähnliche Vereinbarung, welche eventuell zwischen dem Kunden und dem Anbieter in Verbindung mit der Erfüllung der Vereinbarung geschlossen wurde.

9.4. Die Kündigung der Vereinbarung wirkt sich nicht auf die Verpflichtung aus, die Vertraulichen Informationen der anderen Partei sorgfältig, sicher und geheim zu halten; diese Verpflichtung bleibt in Kraft, bis die Vertraulichen Informationen nicht mehr geheim sind.

10. Änderung und Kündigung

10.1. Jede Änderung der Vereinbarung muss schriftlich erfolgen und von den befugten Vertretern beider Parteien unterzeichnet werden.

10.2. Zusätzlich zu anderen Fällen für eine Beendigung (dies umfasst, um Zweifel auszuschließen, Rücktritt), die dem Kunden gemäß dem anwendbaren Recht zustehen und ungeachtet anderer, in der Vereinbarung genannter Rechte von ACEES und dem Kunden hinsichtlich der Kündigung der Vereinbarung, ist (i) ACEES berechtigt, die Rahmenvereinbarung (sofern abgeschlossen) und/oder jede Einzelvereinbarung nach eigenem Ermessen zu kündigen und (ii) der jeweilige Kunde berechtigt, die jeweilige Einzelvereinbarung folgendermaßen zu kündigen:

(a) ordentlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten ohne jegliche Haftung oder sonstige Entschädigung; oder

mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den Anbieter:

(b) wenn der Anbieter, die sich aus der Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen verletzt, ACEES oder der jeweilige Kunde den Anbieter über den Verstoß informiert hat und der Anbieter diesen Verstoß nicht innerhalb des von dem Kunden gewährten angemessenen Zeitraums behebt;

(c) wenn der Anbieter insolvent wird oder in Konkurs geht (erklärt oder beantragt) oder ähnliche Verfahren im Hinblick auf den Anbieter eingeleitet wurden;

(d) wenn eine Entscheidung hinsichtlich der Auflösung und/oder Liquidierung des Anbieters getroffen wurde oder wenn sein Unternehmen aus einem beliebigen Grund geschlossen wurde (wenn auch nur zeitweilig);

(e) wenn ein Eigentümerwechsel des Anbieters stattgefunden hat;

(f) wenn der Anbieter oder ein Unterauftragnehmer des Anbieters die im Artikel 14.1 dargelegten Asahi-Richtlinien verletzt oder die Sanktionsbestimmungen im Artikel 14 nicht einhält;

(g) wenn die Rahmenvereinbarung oder eine Einzelvereinbarung von einer Partei gekündigt wurde oder aus irgendeinem Grund ausgelaufen ist; und

(h) wenn der Anbieter aufgrund einer zwingenden gesetzlichen Vorschrift verpflichtet ist, den Preis zu erhöhen.

10.3. Der Anbieter ist nur dann berechtigt, die Vereinbarung zu kündigen, wenn der Kunde einen fälligen Betrag im Rahmen einer gültigen, unangefochtenen Rechnung, die der Vereinbarung entspricht, nicht zahlt und diesen Mangel nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Erhalt der schriftlichen Mitteilung des Anbieters, in der die Zahlung des fälligen Betrags gemäß Artikel 5.5 angefordert wird, behebt.

10.4. Sofern in der Vereinbarung oder in den anwendbaren Gesetzen nichts anderes festgelegt ist, wird jede Kündigung einer Vereinbarung mit der Zustellung einer schriftlichen Kündigungsmitteilung an die andere Partei wirksam.

10.5. Sofern nicht anders vereinbart, muss der Anbieter nach der Kündigung oder dem Ablauf der Vereinbarung sofort alle Besitztümer und alle Materialien oder Aufzeichnungen, die sich in seinem Besitz oder unter seiner Kontrolle befinden und die dem Kunden gehören oder die sich auf ihn oder ein Mitglied der Asahi Group beziehen (dies umfasst, um Zweifel auszuschließen, ACEES), und die er in Verbindung mit der Vereinbarung erhalten hat, zurückgeben oder diese auf Verlangen von ACEES (im Hinblick auf die Kündigung oder den Ablauf der Rahmenvereinbarung und etwaiger Einzelverträge) oder des jeweiligen Kunden vernichten.

10.6. Die Rechte und Pflichten der Parteien im Rahmen der Vereinbarung, die ausdrücklich oder stillschweigend darauf abzielen, bei oder nach der Kündigung oder dem Ablauf der Vereinbarung in Kraft zu treten oder zu bleiben, wie z. B. Rechte und Pflichten unter den Artikeln 8, 9 und 12 und noch nicht abgelaufene Garantiepflichten des Anbieters, bleiben nach der Kündigung oder dem Ablauf der Vereinbarung vollständig in Kraft und Wirksamkeit.

11. Kommunikation zwischen den Parteien

11.1. Die Parteien kommunizieren miteinander schriftlich mithilfe der in der Vereinbarung dargelegten oder persönlich durch ihre Ansprechpartner oder befugte Vertreter kommunizierten Anschriften oder E-Mail-Adressen. Jede Partei kann die Kontaktdetails einschließlich der in der Vereinbarung angegebenen Anschriften oder E-Mail-Adressen durch eine ordnungsgemäße schriftliche Mitteilung ändern. Unterlagen, die rechtlicher Art sind, insbesondere diejenigen, die sich, auch wenn nur indirekt, auf die Laufzeit, Wirksamkeit, Änderung oder Beendigung der Vereinbarung beziehen, müssen persönlich, über einen Kurierdienst, per Einschreiben mit Rückschein, über eine elektronische Datenablage oder elektronisch eingereicht werden und müssen von den befugten Vertretern mit einer Unterschrift versehen werden, die Rechtskraft und Auswirkungen einer handschriftlichen Unterschrift im Rahmen der anwendbaren Gesetze und Artikel 11.2 hat.

11.2. Sofern gesetzlich erlaubt, gelten die mit einer elektronischen Unterschrift unterzeichneten Unterlagen (einschließlich der Unterzeichnung durch die DocuSign-Dienste oder elektronisch gescannte und übermittelte Ausführungen der handschriftlichen Unterschrift) als Unterlagen in schriftlicher Form mit einer handschriftlichen Unterschrift für alle Zwecke und haben die gleiche Rechtskraft und Wirkung wie die von Hand unterzeichneten.

12. Datenschutz

12.1. Für die Laufzeit der Vereinbarung und die erforderliche Zeit nach ihrer Beendigung können die Parteien einander personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO (z. B. Identifikations- und Kontaktdetails der Unterzeichneten oder Ansprechpartner; „**Personenbezogene Daten**“) der anderen Partei oder deren Mitarbeitern im erforderlichen Umfang zukommen lassen, um das Geschäftsverhältnis zwischen den Parteien abzuschließen und fortzuführen. Jede Partei verpflichtet sich, die von der anderen Partei bereitgestellten Personenbezogenen Daten so zu verarbeiten, dass das Verlust- oder Missbrauchsrisiko für diese Daten geringgehalten wird und alle Pflichten, die sich aus der Datenschutzgrundverordnung („**DSGVO**“) sowie aus anderen Gesetzen zum Schutz personenbezogener Daten (DSGVO und andere Gesetze zum Schutz personenbezogener Daten weiterhin als „**Datenschutzgesetze**“) ergeben, erfüllt werden.

12.2. Jede Partei erklärt, dass ihre Mitarbeiter und andere Personen, die in die Erfüllung der Vereinbarung einbezogen werden, mit den grundsätzlichen, in den Artikeln 13 und 14 der DSGVO definierten Informationen vertraut sind. ACEES (und somit auch jeder Kunde)

stellt dem Anbieter seine Datenschutzrichtlinie bereit, die unter dem folgenden Link verfügbar ist: https://www.asahiinternational.com/about-us/corporate-policies/.

12.3. Wenn der Anbieter die Personenbezogenen Daten in Verbindung mit der Rahmenvereinbarung und/oder einer Vereinbarung im Auftrag von ACEES und/oder des Kunden gemäß Artikel 28 der DSGVO verarbeitet (außer der Verarbeitung der Personenbezogenen Daten, die für den Abschluss und den Erhalt der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden erforderlich sind), so ist er verpflichtet mit ACEES oder dem Kunden (je nach Fall) eine separate Vereinbarung zur Verarbeitung der Daten des Kunden ab („**DVV**"). Der Anbieter informiert ACEES und (gegebenenfalls) den/die jeweiligen Kunden über die Notwendigkeit, eine solche DVV abzuschließen und ergreift innerhalb einer angemessenen Frist alle erforderlichen Maßnahmen für den Abschluss der DVV, bevor er mit der Verarbeitung der Personenbezogenen Daten beginnt.

12.4. Wenn der Anbieter die Personenbezogenen Daten wie im Artikel 12.3 oben dargelegt verarbeitet, jedoch keine separate DVV zwischen den jeweiligen Parteien abgeschlossen wurde, gelten die Bestimmungen der Artikel 12.5 und 12.6 unten.

12.5. Jede Partei führt in eigener Verantwortung eine Dokumentation über alle verarbeitenden Vorgänge, die mindestens die von den Datenschutzgesetzen geforderten Informationen enthalten und stellt diese Informationen auf Anfrage zur Verfügung.

12.6. Sofern der Anbieter Personenbezogene Daten von ACEES und/oder einem Kunden erhält oder diese in deren Auftrag verarbeitet, gilt für den Anbieter:

(a) er hat solche Personenbezogenen Daten folgendermaßen zu verarbeiten: (i) nur zu den in der Rahmenvereinbarung und (gegebenenfalls) der jeweiligen Vereinbarung dargelegten oder anderweitig ausdrücklich von ACEES oder (gegebenenfalls) vom jeweiligen Kunden zugelassenen Zwecken, (ii) nur in Übereinstimmung mit den von Zeit zu Zeit von ACEES und (gegebenenfalls) vom jeweiligen Kunden erteilten schriftlichen Anweisungen (einschließlich der in der Rahmenvereinbarung und (gegebenenfalls) in der jeweiligen Vereinbarung dargelegten) und (iii) nur für die Laufzeit der Rahmenvereinbarung und (gegebenenfalls) der jeweiligen Vereinbarung, sofern nicht anders durch anwendbares Recht vorgegeben ist (in so einem Fall muss der Anbieter den Kunden, und zwar bevor er die weitere Verarbeitung aufnimmt, darüber informieren, dass er laut dem anwendbaren Recht die Personenbezogenen Daten weiter verarbeiten muss; der Anbieter muss ACEES oder (gegebenenfalls) den jeweiligen Kunden nicht informieren, wenn das anwendbare Recht so eine Benachrichtigung verbietet);

(b) muss angemessene Schritte ergreifen, um die Zuverlässigkeit all seiner Mitarbeiter zu gewährleisten, die Zugang zu diesen Personenbezogenen Daten haben und muss sicherstellen, dass diese Mitarbeiter die verbindlichen Verpflichtungen der Vertraulichkeit bei der Verarbeitung dieser Personenbezogenen Daten einhalten;

(c) muss technische und organisatorische Maßnahmen und Verfahren umsetzen und aufrechterhalten, um ein angemessenes Sicherheitsniveau für diese Personenbezogenen Daten sicherzustellen, einschließlich des Schutzes dieser Personenbezogenen Daten vor den Risiken der rechtswidrigen und unbefugten Zerstörung, dem Verlust, der Änderung, Offenlegung, Verbreitung oder dem Zugang zu diesen;

(d) darf diese Personenbezogenen Daten nicht ohne die schriftliche Zustimmung von ACEES oder (gegebenenfalls) des jeweiligen Kunden über die Grenzen des Europäischen Wirtschaftsraums und Großbritanniens hinaus übertragen;

(e) muss ACEES oder (gegebenenfalls) den jeweiligen Kunden innerhalb von 24 Stunden informieren, wenn dessen Personenbezogene Daten von einem Fall der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffen werden (gemäß Artikel 4 der DSGVO) (während sich diese im Besitz oder unter der Kontrolle des Anbieters oder der Unterauftragnehmer des Anbieters befinden) oder diese verlorengehen oder zerstört oder beschädigt, verfälscht oder unbrauchbar werden;

(f) darf einen Dritten (einschließlich der Unterauftragnehmer des Anbieters) mit der Verarbeitung dieser Personenbezogenen Daten nur mit einer vorherigen schriftlichen Zustimmung von ACEES oder (gegebenenfalls) des jeweiligen Kunden beauftragen;

(g) darf keine Personenbezogenen Daten gegenüber einem Betroffenen oder einem Dritten offenlegen, sofern dies nicht auf schriftliche Anfrage von ACEES oder (gegebenenfalls) des jeweiligen Kunden oder ausdrücklich in der Rahmenvereinbarung und (gegebenenfalls) der jeweiligen Vereinbarung festgelegt ist;

(h) muss, wenn von ACEES oder (gegebenenfalls) dem jeweiligen Kunden angewiesen, alle Personenbezogenen Daten bei Beendigung oder Ablauf der Rahmenvereinbarung und (gegebenenfalls) der jeweiligen Vereinbarung zurückgeben oder unwiederbringlich löschen und darf diese Personenbezogenen Daten nicht weiterhin nutzen (mit Ausnahme des gesetzlich geforderten Umfangs der fortgesetzten Aufbewahrung der Personenbezogenen Daten durch den Anbieter und sofern der Anbieter ACEES und (gegebenenfalls) des jeweiligen Kunden entsprechend darüber informiert hat);

(i) muss ACEES und (gegebenenfalls) dem jeweiligen Kunden und jeder Datenschutzbehörde alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen und jegliche notwendige oder wünschenswerte Mitwirkung leisten, um die Einhaltung der Verpflichtungen in diesem Artikel und/oder der Datenschutzgesetze nachzuweisen oder sicherzustellen;

(j) muss die angemessenen erforderlichen Schritte ergreifen, um ACEES und jedes andere Mitglied der Asahi Group (dies umfasst, um Zweifel auszuschließen, jeden Kunden) bei der Sicherstellung der Einhaltung seiner in den Artikeln 30 bis 36 (einschließlich) der DSGVO festgehaltenen Pflichten zu unterstützen; und

(k) muss ACEES und (gegebenenfalls) den jeweiligen Kunden innerhalb von zwei (2) Werktagen informieren, dass er eine Anfrage eines Betroffenen zur Ausübung seiner Rechte gemäß den Datenschutzgesetzen, bezüglich seiner Personenbezogenen Daten, erhalten hat, und muss ACEES und jedem anderem Mitglied der Asahi Group (dies umfasst, um Zweifel auszuschließen, jeden Kunden) seine vollständige Zusammenarbeit und Mitwirkung in Bezug auf alle von einem Betroffenen im Rahmen der Datenschutzgesetze gestellten Anträge leisten.

13. KÜNSTLICHE INTELLIGENZ

13.1. Für die Zwecke dieses Artikels 13 gilt Folgendes:

„KI-System" bezeichnet ein maschinengestütztes System, das für einen in unterschiedlicher Grade autonomen Betrieb ausgelegt ist, das nach seiner Betriebsaufnahme anpassungsfähig sein kann und das für explizite oder implizite Ziele aus den erhaltenen Eingaben ableitet, wie Ausgaben wie etwa Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen erstellt werden. Zur Klarstellung umfasst ein KI-System sowohl eigenständige, auf künstlicher Intelligenz beruhende Lösungen als auch KI-Funktionalitäten, die in ansonsten nicht KI-gestützte Softwareprodukte und Dienstleistungen integriert sind.

„KI-Eingabe" bezeichnet alle Daten, Anweisungen (Prompts), Parameter oder sonstigen Informationen, die von einer Partei oder in deren Namen während und/oder im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen in ein KI-System eingegeben werden.

„KI-Ausgabe" bezeichnet alle Inhalte, Codes, Analysen, Vorhersagen oder sonstigen Ergebnisse, die während oder infolge der Erbringung der Dienstleistungen durch den Anbieter mithilfe eines KI-Systems erzeugt werden.

„Anwendbare KI-Rechtsvorschriften" bezeichnet sämtliche Gesetze, regulatorischen Anforderungen und verbindlichen regulatorischen Vorschriften, die für die Entwicklung, das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme, den Einsatz oder die Verwendung von KI-Systemen gelten, einschließlich der

Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates („**KI-Verordnung**“).

„Kernmarken“ bezeichnet die folgenden Hauptmarken des Kunden: Asahi Super Dry, Peroni Nastro Azzurro, Kozel, Pilsner Urquell, Grolsch sowie deren Varianten.

Anwendungsbereich

13.2. Dieser Artikel 13 gilt für den Anbieter in jedem der folgenden Fälle:

(a) Der Anbieter verwendet ein KI-System (einschließlich KI-Systemen Dritter) im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen oder bei der Erstellung von Arbeitsergebnissen für den Kunden (z. B. Marketingmaterialien, Inhalte, Designs, Konzepte, Analysen, Quellcode oder Berichte); oder

(b) der Anbieter liefert dem Kunden eine Softwarelösung, die eine KI-Funktionalität oder ein KI-Element enthält, ohne selbst ein eigenständiges KI-System zu sein.

13.3. Wenn der Anbieter dem Kunden ein eigenständiges KI-System (einschließlich KI-Systemen Dritter) liefert oder für ihn implementiert, gelten anstelle dieses Artikels 13 die besonderen Vertragsbedingungen von Asahi für KI-Anbieter; Artikel 13.1 bleibt hiervon unberührt und gilt in jedem Fall.

13.4. Für Anbieter, die KI-Systeme verwenden, die nach der KI-Verordnung als Hochrisiko-KI-Systeme eingestuft sind, gelten zusätzlich die im Zusatz für Hochrisiko-KI-Systeme enthaltenen Regelungen.

Transparenz

13.5. Der Anbieter hat den Kunden vor Beginn der Erbringung der betreffenden Dienstleistungen sowie anschließend auf Verlangen des Kunden oder bei jeder wesentlichen Änderung schriftlich über sämtliche Dienstleistungen zu informieren, die ein KI-System beinhalten, verwenden, ermöglichen oder anderweitig von einem KI-System abhängig sind. Diese Verpflichtung kann durch Ausfüllen des vom Kunden zur Verfügung gestellten AI Self-Assessment Questionnaire erfüllt werden.

13.6. Ändern sich die Umstände und entscheidet sich der Anbieter, während der Erbringung der Dienstleistungen ein KI-System zu installieren oder dessen Nutzung aufzunehmen, zu ermöglichen oder sich anderweitig auf ein KI-System zu stützen, hat er dies dem Kunden vorab schriftlich anzuzeigen und Folgendes mitzuteilen: (i) eine Beschreibung des für die betreffenden Dienstleistungen relevanten KI-Systems; (ii) den oder die beabsichtigten Zwecke des KI-Systems; (iii) ob das KI-System nach der KI-Verordnung als Hochrisiko-KI-System eingestuft ist und auf welcher Grundlage; und (iv) die Rolle des Anbieters in der KI-Wertschöpfungskette (z. B. Anbieter, Betreiber, Einführer oder Händler) sowie, falls der Anbieter nicht selbst der Anbieter des KI-Systems ist, die Identität des jeweiligen vorgelagerten Anbieters, soweit sie ihm bekannt ist. Der Anbieter darf das KI-System bei der Erbringung der Dienstleistungen erst verwenden, nachdem er den Kunden in der vorstehend beschriebenen Weise informiert hat.

13.7. Kommt der Kunde zu dem Schluss, dass die angezeigte Verwendung des KI-Systems ein Risiko für die Erbringung der Dienstleistungen darstellt, findet Artikel 13.25 Anwendung.

Einhaltung regulatorischer Vorgaben

13.8. Der Anbieter sichert zu und gewährleistet, dass er die Anwendbaren KI-Rechtsvorschriften entsprechend seiner jeweiligen Rolle und dem verwendeten KI-System einhält.

13.9. Der Anbieter bleibt ungeachtet der Verwendung von KI in vollem Umfang für die Richtigkeit, Qualität und Rechtskonformität der Dienstleistungen und Arbeitsergebnisse verantwortlich und stellt sicher, dass KI-Ausgaben vor ihrer Übergabe durch entsprechend qualifizierten Personen überprüft werden.

13.10. Der Anbieter darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden keine wesentliche Änderung an einem bei der Erbringung der Dienstleistungen verwendeten KI-System vornehmen oder zulassen, wenn vernünftigerweise davon auszugehen ist, dass sich diese Änderung auf Folgendes auswirken kann: (i) den beabsichtigten Zweck des KI-Systems; (ii) dessen Risikoeinstufung nach der KI-Verordnung; oder (iii) die Pflichten des Kunden als Betreiber.

13.11. Wenn (i) der Anbieter feststellt, dass ein bei der Erbringung der Dienstleistungen verwendetes KI-System ein Hochrisiko-KI-System im Sinne der KI-Verordnung ist; oder (ii) der Anbieter eine Mitteilung gemäß Artikel 13.5 oder 13.6 macht und der Kunde zu dem Schluss kommt, dass die angezeigte Verwendung des KI-Systems ein Risiko für die Erbringung der Dienstleistungen darstellt, ist der Kunde berechtigt, die Erbringung der Dienstleistungen auszusetzen, einzuschränken oder zu untersagen, wenn er vernünftigerweise zu dem Schluss kommt, dass ein erhebliches Risiko der regulatorischen Nichtkonformität besteht. Dieser Artikel gilt auch, wenn der Anbieter eine Softwarelösung liefert, deren KI-Funktionalität oder KI-Element ein Hochrisiko-KI-System darstellt.

Datensouveränität, Vertraulichkeit und Verbot der Modellschulung

13.12. Der Anbieter erkennt an, dass KI-Eingaben und KI-Ausgaben Vertrauliche Informationen des Kunden oder Personenbezogene Daten enthalten können. Der Anbieter darf KI-Eingaben und KI-Ausgaben nur insoweit verarbeiten, wie dies zur Erbringung der Dienstleistungen, zur Gewährleistung der Sicherheit, zur Verhinderung von Betrug oder Missbrauch, zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen sowie zur Wartung oder Unterstützung im Einklang mit der Vereinbarung erforderlich ist (siehe Artikel 9 und 12sz).

13.13. Ungeachtet anderer Bestimmungen der Vereinbarung darf der Anbieter Vertrauliche Informationen des Kunden, einschließlich Vertraulicher Informationen, die in KI-Eingaben oder KI-Ausgaben enthalten sind, weder für eigene interne Zwecke noch zugunsten Dritter zur Entwicklung, Schulung, Feinabstimmung oder Verbesserung von Algorithmen, Modellen des maschinellen Lernens, großen Sprachmodellen oder KI-Systemen verwenden, sofern der Kunde hierzu nicht vorab seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung erteilt hat (die nach alleinigem Ermessen des Kunden gewährt oder verweigert werden kann).

13.14. Der Anbieter hat sicherzustellen, dass Vertrauliche Informationen des Kunden (einschließlich KI-Eingaben und/oder KI-Ausgaben) nicht in ein externes oder öffentlich zugängliches KI-System eingegeben werden, sofern der Kunde dies nicht vorab ausdrücklich schriftlich genehmigt hat.

Geistiges Eigentum an KI-Eingaben und KI-Ausgaben; Schadloshaltung

13.15. Der Kunde behält sämtliche Rechte, Titel und Anteile an den KI-Eingaben, soweit diese Geistiges Eigentum des Kunden darstellen oder enthalten. Der Anbieter darf dieses Geistige Eigentum ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Kunden weder für eigene interne Zwecke noch zugunsten Dritter zur Entwicklung, Schulung, Feinabstimmung oder Verbesserung von Algorithmen, Modellen des maschinellen Lernens, großen Sprachmodellen oder KI-Systemen verwenden (die nach alleinigem Ermessen des Kunden gewährt oder verweigert werden kann).

13.16. Die Parteien erkennen an, dass KI-Ausgaben nach den anwendbaren Rechtsvorschriften möglicherweise nicht als Geistiges Eigentum schutzfähig sind. Der Anbieter überträgt hiermit dem Kunden mit ihrer Entstehung sämtliche Rechte, Titel und Anteile (einschließlich sämtlicher Rechte an Geistigem Eigentum), die dem Anbieter an KI-Ausgaben zustehen können, welche ganz oder teilweise die Dienstleistungen und/oder die dem Kunden bereitgestellten Arbeitsergebnisse bilden, soweit an der betreffenden KI-Ausgabe nach dem anwendbaren Recht Eigentumsrechte oder vergleichbare Rechte entstehen können.

13.17. Der Anbieter stellt sicher, dass seine Verwendung eines KI-Systems keine zusätzlichen Lizenzbedingungen, Namensnennungspflichten oder Nutzungsbeschränkungen für die dem Kunden gelieferten Arbeitsergebnisse oder KI-Ausgaben begründet, und beschafft von den Anbietern der KI-Systeme Dritter sämtliche erforderlichen Rechte, damit der Kunde die ihm im Rahmen dieser Vereinbarung eingeräumten Rechte ausüben kann.

13.18. Zur Klarstellung werden durch diesen Artikel weder (i) Geistiges Eigentum des Anbieters oder allgemeine Geschäftsinformationen, Software, Prozesse oder Verfahren, die gemäß Artikel 8 beim Anbieter verbleiben, noch (ii) Geistiges Eigentum Dritter im Sinne von Artikel 8 übertragen. Soweit solches Geistiges Eigentum in KI-Ausgaben enthalten oder für

deren Nutzung erforderlich ist, stellt der Anbieter dem Kunden die entsprechende Lizenz gemäß Artikel 8 zur Verfügung.

13.19. Sollte die Übertragung gemäß Artikel 13.17 nach dem anwendbaren Recht unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, gewährt der Anbieter dem Kunden für dessen Geschäftszwecke eine unbefristete, unwiderrufliche, weltweite und unentgeltliche Lizenz (mit dem Recht zur Vergabe von Unterlizenzen innerhalb der Asahi Gruppe), die KI-Ausgaben, welche ganz oder teilweise die Dienstleistungen und/oder die dem Kunden bereitgestellten Arbeitsergebnisse bilden, zu nutzen, zu vervielfältigen, zu bearbeiten (einschließlich durch Dritte) und zu verbreiten, soweit eine solche Lizenz nach dem anwendbaren Recht erteilt werden kann.

13.20. Der Anbieter gewährleistet, dass KI-Ausgaben und mithilfe eines KI-Systems erstellte Dienstleistungen keine Rechte an Geistigem Eigentum Dritter verletzen. Dies gilt nicht, wenn der Anbieter das KI-System ausschließlich aufgrund einer ausdrücklichen Anweisung oder Auswahl des Kunden verwendet, den Kunden vorab auf seine Bedenken gegen die Verwendung dieses KI-Systems hingewiesen und der Kunde dennoch auf dessen Verwendung bestanden hat.

13.21. Verwendet der Anbieter ein KI-System bei der Erstellung der Dienstleistungen, der Arbeitsergebnisse oder eines Teils davon, hat er dem Kunden anzugeben, welche Dienstleistungen, Arbeitsergebnisse oder Teile davon mithilfe von KI erstellt wurden.

13.22. Unbeschadet des Artikels 13.21 darf der Anbieter ein KI-System ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Kunden nicht zur Erstellung oder Änderung von Namen, Slogans oder Logos verwenden, die für die Kernmarken des Kunden bestimmt sind oder mit diesen in Verbindung stehen.

13.23. Ist aufgrund der Art der Dienstleistungen oder Arbeitsergebnisse vernünftigerweise zu erwarten, dass der Kunde Inhaber der Rechte an Geistigem Eigentum an diesen Dienstleistungen oder Arbeitsergebnissen sein wird (z. B. bei Marketingmaterialien, Branding oder kundenspezifischer Software), darf der Anbieter keine KI-Systeme verwenden, sofern dies nicht vorab schriftlich vereinbart oder ausdrücklich in der Vereinbarung geregelt wurde.

13.24. Verwendet der Anbieter entgegen Artikel 13.23 bei der Erbringung der Dienstleistungen oder Arbeitsergebnisse ein KI-System und sind die betreffenden Dienstleistungen oder Arbeitsergebnisse infolgedessen nach den anwendbaren Rechtsvorschriften nicht als Geistiges Eigentum schutzfähig, hat der Anbieter den Kunden von sämtlichen daraus entstehenden Verlusten, Ansprüchen, Schäden und angemessenen Rechtsverfolgungskosten schadlos zu halten.

Aussetzung, Abhilfe und Rechtsbehelfe

13.25. Kommt der Kunde vernünftigerweise zu dem Schluss, dass (i) die weitere Verwendung eines KI-Systems durch den Anbieter bei der Erbringung der Dienstleistungen oder (ii) die Lieferung einer Softwarelösung mit KI-Funktionalität oder einem KI-Element ein erhebliches Risiko der regulatorischen Nichtkonformität darstellt oder wesentlich von den in diesem Artikel 13 vorgesehenen Mitteilungen oder Beschränkungen abweicht, ist der Kunde berechtigt, die betroffene Dienstleistung ohne Vertragsstrafe oder sonstige Sanktion auszusetzen. Die Aussetzung gilt so lange, bis der Anbieter den Mangel behoben oder eine für den Kunden akzeptable Ersatzlösung bereitgestellt hat.

13.26. Jede wesentliche Verletzung dieses Artikels 13 gilt als Verletzung der Vereinbarung. Der Kunde ist berechtigt, die Rechte gemäß Artikel 4 auszuüben und/oder die Vereinbarung gemäß Artikel 10 zu beenden; sonstige Rechte aus der Vereinbarung oder dem anwendbaren Recht bleiben unberührt.

14. Ethische Geschäftspraktiken und Sanktionen

14.1. Der Anbieter macht sich mit den Asahi-Richtlinien vertraut und verpflichtet sich, diese bei der Erfüllung der Vereinbarung vollständig einzuhalten. Eine Kopie des Verhaltenskodex für Anbieter von Asahi, des Leitfadens für Auftragnehmer und der Richtlinie von Asahi zur Bekämpfung von Bestechung für die Anbieter ist unter folgendem Link verfügbar: https://www.asahiinternational.com/about-us/corporate-policies/.

14.2. Der Anbieter sichert hiermit zu, dass weder er selbst noch seine Unterauftragnehmer oder andere Vertragspartner oder Dritte, die in irgendeiner Weise an der Erbringung der Leistung beteiligt sind, einschließlich der Finanzinstitute, die alle Zahlungen oder sonstigen Transaktionen im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung verwalten, eine „**Sanktionierte Person**“ sind. Eine „**Sanktionierte Person**“ ist folgendermaßen definiert:

(a) jede natürliche oder juristische Person, die auf einer staatlichen Liste der verweigerten oder eingeschränkten Personen aufgeführt ist, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: das Office of Foreign Assets Control („**OFAC**“), die Liste der Specially Designated Nationals and Blocked Persons, die Sectoral Sanctions Identifications List des OFAC, die World Bank List of Debarred Firms and Individuals, die Konsolidierte Sanktionsliste des UN-Sicherheitsrats (UNSC), die Konsolidierte Liste der Personen, Gruppen und Organisationen, gegen die EU-Finanzsanktionen verhängt wurden und Sanktionslisten gemäß anderer Sanktionsgesetze;

(b) jede natürliche oder juristische Person, die nach dem Recht eines Staates organisiert ist, ihren gewöhnlichen Wohnsitz in einem Staat hat oder sich physisch in einem Staat befindet, der umfassenden Sanktionen unterliegt, die von der OFAC (gegenwärtig Kuba, Iran, Nordkorea, Syrien und die Krim, die sogenannte Volksrepublik Donezk oder die sogenannte Volksrepublik Lugansk in der Ukraine/Russland), von anderen US-Aufsichtsbehörden, der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten, dem Vereinigten Königreich und/oder den Vereinten Nationen verhängt werden („**Sanktionierte Jurisdiktionen**“); oder

(c) jede natürliche oder juristische Person, die der Definition eines wirtschaftlichen Eigentümers gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung in ihrer geänderten Fassung, einer der vorgenannten Personen entspricht, oder die anderweitig materiell oder formell an der Verwaltung oder Kontrolle einer der vorgenannten Personen beteiligt ist.

14.3. In Bezug auf diese Vereinbarung halten beide Parteien alle Wirtschaftssanktionsgesetze ein, die von der OFAC, anderen US-Regulierungsbehörden, der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten, dem Vereinigten Königreich und den Vereinten Nationen verwaltet werden („**Sanktionsgesetze**“) und werden dies auch zukünftig tun. Die Parteien beteiligen keine Sanktionierten Personen in irgendeiner Eigenschaft, weder direkt noch indirekt, an dieser Transaktion und der Durchführung dieser Transaktion. Die Parteien setzen keine Maßnahmen, die dazu führen, dass die andere Partei gegen die Sanktionsgesetze verstößt.

14.4. Ungeachtet des Vorstehenden werden die Parteien keine Produkte, Dienstleistungen, Technologien, Software oder geschützte Informationen folgendermaßen verkaufen, exportieren, reexportieren, umleiten, verwenden oder anderweitig übertragen: (i) an oder für Sanktionierte Personen oder in oder unter Beteiligung von Sanktionierten Jurisdiktionen; oder (ii) für Zwecke, die durch Sanktionsgesetze verboten sind. Die Parteien werden keine Komponenten, Technologien, Software oder Daten für die Nutzung in den Dienstleistungen folgendermaßen beziehen: (i) von Sanktionierten Personen oder Sanktionierten Jurisdiktionen oder (ii) unter Verstoß gegen Sanktionen.

14.5. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung durch den Anbieter gilt als erhebliche Vertragsverletzung, und der Kunde wird den Anbieter unverzüglich benachrichtigen, wenn er gegen eine Bedingung dieser Bestimmung verstößt oder angemessenerweise davon ausgeht, dass er dagegen verstoßen wird. Der Anbieter erklärt sich damit einverstanden, dass der Kunde alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen kann (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die sofortige Kündigung dieser Vereinbarung), um die vollständige Einhaltung aller Sanktionsgesetze zu gewährleisten. Eine solche Maßnahme kann ohne Vorankündigung oder Strafe erfolgen und der Anbieter hält die Asahi Group von gegenüber allen Folgen schadlos, die sich aus der Ausübung dieses Rechts ergeben.

15. Abtretung

15.1. Der Anbieter darf keine sich aus der Vereinbarung ergebenden oder damit verbundenen Rechte oder Pflichten ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ACEES oder (gegebenenfalls) des

jeweiligen Kunden abtreten, ersetzen oder übertragen. Keine andere Partei als der Anbieter selbst ist berechtigt, beliebige Rechte des Anbieters, die ihm gemäß der Vereinbarung zustehen, zu erzwingen.

15.2. Im Falle einer Rahmenvereinbarung ist ACEES jederzeit und ohne weitere Zustimmung des Anbieters berechtigt, beliebige seiner Rechte und Pflichten, die ihm gemäß der Rahmenvereinbarung und allen Einzelvereinbarungen zustehen, an ein Mitglied der Asahi Group abzutreten, zu ersetzen oder zu übertragen. Der Kunde ist jederzeit und ohne weitere Zustimmung des Anbieters berechtigt, beliebige seiner Rechte und Pflichten, die ihm gemäß der Vereinbarung zustehen, an ein Mitglied der Asahi Group abzutreten, zu ersetzen oder zu übertragen.

16. Höhere Gewalt

16.1. Ein „**Ereignis höherer Gewalt**“ bezeichnet ein außergewöhnliches Ereignis, das nach Abschluss der Vereinbarung auftritt und das unvorhersehbar, unvermeidlich und außerhalb der Kontrolle der betroffenen Partei ist, einschließlich (vorausgesetzt, die vorherigen Bedingungen sind erfüllt):

(a) Krieg, Explosion, Terrorakte oder drohende Terrorakte, Aufruhr, Bürgerunruhen, Rebellion, Revolution, Import- oder Exportembargo oder

(b) Brand, Hochwasser, Erdbeben oder sonstige Naturkatastrophen oder

(c) Handlungen der Regierung, die die betroffene Partei an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen hindern.

16.2. Alle mechanischen Ausfälle, Fertigungsverzögerungen oder Streiks auf der Seite des Anbieters oder ein anderes Ereignis, das die Unterauftragnehmer des Anbieters betrifft, werden nie als Ereignisse der höheren Gewalt in Bezug auf die Verpflichtungen des Anbieters erachtet.

16.3. Keine der Parteien haftet für die nicht-ordnungsgemäße Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, wenn das Ereignis der höheren Gewalt diese nicht-ordnungsgemäße Erfüllung verursacht, aber in jedem Fall nur und sofern die nicht erfüllende Partei und ihre Unterauftragnehmer keine Schuld an der Verursachung des Verstoßes oder Verzugs trifft, der Verstoß oder Verzug nicht durch einen Verstoß gegen eine Bestimmung der Vereinbarung oder anwendbare Gesetze durch die nicht erfüllende Partei verursacht wird und der Verstoß oder Verzug nicht ohne unangemessene Kosten durch die nicht erfüllende Partei verhindert werden konnte und nicht von der nicht erfüllenden Partei auf eigene Kosten durch maximale Anstrengungen und branchenübliche Verfahrensweisen einschließlich der Nutzung alternativer Quellen, abweichender Pläne und/oder sonstiger Mittel umgangen werden konnte. Um den vorhergehenden Satz dieses Artikels anwenden zu können, muss die durch ein Ereignis der höheren Gewalt an der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Verpflichtungen behinderte Partei die andere Partei entsprechend schriftlich spätestens innerhalb von 7 Tagen nach dem Eintritt einer der folgenden Zeitpunkte informieren, wobei diese Frist ab dem Zeitpunkt berechnet wird, der später eintritt: (i) Zeitpunkt des Eintritts des Ereignisses der höheren Gewalt oder (ii) Zeitpunkt, wo das Ereignis der höheren Gewalt die Partei nicht mehr daran hindert, eine Benachrichtigung, die den Nachweis erbringt, dass das Ereignis der höheren Gewalt eine entscheidende Auswirkung auf die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen hat, zu senden. Die von dem Ereignis der höheren Gewalt betroffene Partei informiert die andere Partei spätestens innerhalb von 7 Tagen nach dem Ende des Ereignisses der höheren Gewalt dahingehend. Die durch ein Ereignis der höheren Gewalt an der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehinderte Partei verpflichtet sich zu höchsten Bemühungen und besten Branchenverfahren, um die durch das Ereignis der höheren Gewalt verursachten Folgen zu beheben. Ohne Einschränkung des Vorstehenden wird der Anbieter nicht von seinen Verpflichtungen entbunden, wenn ein Ereignis höherer Gewalt sowohl den Anbieter als auch ACEES und/oder den Kunden betrifft.

16.4. Dauert ein Ereignis höherer Gewalt länger als 60 Tage an, ist ACEES berechtigt, die Rahmenvereinbarung (sofern abgeschlossen) und alle Einzelvereinbarungen mit sofortiger Wirkung einseitig zu kündigen, und der Kunde ist berechtigt, die jeweiligen Vereinbarung einseitig mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

17. Anwendbares Recht und Gerichtsbarkeit

17.1. Die Vereinbarung(en) sowie nicht vertragliche Verpflichtungen, die sich aus der oder in Verbindung mit der/den Vereinbarung(en) ergeben, unterliegt/unterliegen dem tschechischen Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

17.2. Alle Ansprüche, Fragen und Streitigkeiten, die sich aus oder in Verbindung mit der/den Vereinbarung(en) ergeben, unterliegen der alleinigen Gerichtsbarkeit der tschechischen Gerichte, die je nach Firmensitz von ACEES zuständig sind.

17.3. Der Anbieter ist verpflichtet, den Kunden unverzüglich über alle Ansprüche, Fragen oder Streitigkeiten („**Streitigkeit**“) zu informieren, die von einem Dritten aus oder im Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung durch den Kunden erhoben werden. Auf Verlangen des Kunden bemüht sich der Anbieter bestmöglich, sicherzustellen, dass der Kunde involviert wird und das Recht hat, sowohl die Rechte des Kunden als auch die des Anbieters in einem solchen Streitfall so weit wie nach geltendem Recht möglich zu verteidigen, um (negative) Auswirkungen auf den Kunden oder ein anderes Mitglied der Asahi Group zu verhindern.

18. Schlussbestimmungen

18.1. Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen und anderen Teilen der jeweiligen Vereinbarung haben die Bedingungen der anderen Teile der jeweiligen Vereinbarung Vorrang. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Rahmenvereinbarungen hat die Einzelvereinbarung Vorrang vor den Rahmenvereinbarungen.

18.2. Keine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder einer Vereinbarung ist so zu verstehen, dass sie eine Partnerschaft zwischen den Parteien begründet oder eine Partei zum Vertreter einer anderen Partei für irgendeinen Zweck macht.

18.3. Die Rechte jeder Partei aus diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen, der Rahmenvereinbarung oder der jeweiligen Einzelvereinbarung können so oft wie nötig ausgeübt werden, sind kumulativ zu den Rechten und Rechtsmitteln, die das anwendbare Recht vorsieht, und schließen diese nicht aus. Auf dies Rechte kann man nur schriftlich und ausdrücklich verzichten. Die verspätete Ausübung oder Nichtausübung eines solchen Rechts stellt keinen Verzicht auf dieses Recht dar. Ein (ausdrücklicher oder stillschweigender) Verzicht einer der Parteien auf eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen, der Rahmenvereinbarung oder der Einzelvereinbarung oder auf eine Verletzung oder Nichterfüllung einer dieser Bestimmungen durch die andere Partei stellt keinen fortdauernden Verzicht dar, und dieser Verzicht hindert die verzichtende Partei nicht daran, später eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen, der Rahmenvereinbarung oder der Einzelvereinbarung, auf die nicht verzichtet wurde, durchzusetzen oder auf eine spätere Verletzung oder Nichterfüllung einer der Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen, der Rahmenvereinbarung oder der Einzelvereinbarung durch die andere Partei zu reagieren.

18.4. Der Anbieter akzeptiert und übernimmt das Risiko, dass sich die Umstände ändern. Um Zweifel auszuschließen: Der Anbieter ist ohne die Zustimmung von ACEES (in Bezug auf die Rahmenvereinbarung) bzw. des Kunden (in Bezug auf die Einzelvereinbarung) nicht zu einer Änderung oder Kündigung des Vertrages berechtigt, es sei denn, dies ist ausdrücklich in der Vereinbarung vorgesehen.

18.5. Der Anbieter hat dafür zu sorgen, dass seine Unterauftragnehmer die Bedingungen der Vereinbarung vollständig einhalten. Der Anbieter ist selbst voll verantwortlich und haftbar für die Erbringung der Leistung, einschließlich aller Handlungen oder Unterlassungen seiner Unterauftragnehmer und seines Personals.

18.6. Weder ACEES noch ein Kunde ist verpflichtet, eine Mindestmenge der Leistung vom Anbieter zu kaufen. Die in einer Vereinbarung enthaltenen Mengenprognosen sind nicht verbindlich und können von ACEES oder dem Kunden (je nach Fall) bei Bedarf einseitig geändert werden. ACEES und alle Kunden sind berechtigt, die Leistungen auch von anderen Dienstleistern als dem Anbieter zu beziehen.

18.7. Falls eine Bestimmung der Vereinbarung als rechtswidrig, ungültig oder ansonsten vollständig oder teilweise nicht durchsetzbar

befunden wird, bleiben die übrigen Bestimmungen vollständig in Kraft und Wirkung. Die Parteien verhandeln nach Treu und Glauben Änderungen der Vereinbarung in dem Umfang, dass sie vollständig gültig und durchsetzbar ist, und soweit möglich die ursprünglichen kommerziellen Absichten der Parteien erzielt.

18.8. Um Zweifel auszuschließen: Die Parteien haben vereinbart, dass weder die Vereinbarung noch irgendein Teil davon als sogenannter Formularvertrag anzusehen ist.

18.9. Der Anbieter bestätigt, dass er alle Bedingungen der Vereinbarung (einschließlich dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen) gelesen und vollständig verstanden hat und sie ausdrücklich akzeptiert. Der Anbieter bestätigt ferner, dass (i) er die Möglichkeit hatte, über die einzelnen Bedingungen zu verhandeln und sie zu beeinflussen (auch wenn er von dieser Möglichkeit nicht direkt Gebrauch gemacht hat, da die Bedingungen für ihn ohne Änderungen akzeptabel waren), (ii) er die Möglichkeit hatte, frei zu entscheiden, diese Vereinbarung nicht abzuschließen, und (iii) dass es in seinem Geschäft und in seiner Branche gängige Praxis ist, dass Bestellungen für den Anbieter (und Anbieter im Allgemeinen) auch ohne ausdrückliche Bestätigung verbindlich sind.

18.10. Die Sprache dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen, aller Verträge und der darin vorgesehenen Transaktionen ist das Englische und alle Mitteilungen, Forderungen, Anträge, Erklärungen, Bescheinigungen oder sonstigen Dokumente oder Mitteilungen müssen in englischer Sprache verfasst sein, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Wenn diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen und die Vereinbarung in eine andere Sprache übersetzt werden, hat die englische Fassung Vorrang.

19. Abweichungen von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen für die Asahi Brands Austria GmbH

19.1. Die folgenden Abweichungen von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten, wenn der Kunde die **Asahi Brands Austria GmbH**, mit Firmensitz an der IZ NÖ-Süd, Straße 2, Objekt M6, 2355 Wiener Neudorf, eingetragen im Register des Landesgerichtes Wiener Neustadt unter der Nummer FN 532792 v („**ABAT**“), ist.

19.2. Für vertragliche Beziehungen zwischen dem Anbieter und ABAT als dem Kunden stellt der Kodex für kommerzielle Kommunikation Teil der Asahi Grundsätze dar. Der Kodex für kommerzielle Kommunikation ist unter diesem Link abrufbar: AEI_POCC_Policy_Of_Commercial_Communication_AT_FINAL.pdf.

19.3. Gemäß Artikel 5.4 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ist der Anbieter verpflichtet, die für ABG bestimmten Rechnungen elektronisch an die E-Mail-Adresse Adresse: austria@eu.asahibeer.com zu senden.

19.4. Für den Fall, dass ABAT und der Anbieter ein Zahlungsziel von mehr als 60 Tagen vereinbaren, ist dem Artikel 5 dieser Einkaufsbedingungen ein neuer Artikel 5.13 beigefügt, der wie folgt lautet:

„*5.13. ABAT und der Anbieter erklären, dass das vereinbarte Zahlungsziel im Hinblick auf die Zusammenarbeit aus dem abgeschlossenen Vertrag angemessen ist, durch die Art der Verpflichtung gerechtfertigt ist und dass es im Hinblick auf die Umstände und Bedingungen des Falles für den Anbieter nicht grob nachteilig ist.*“

19.5. Der im Artikel 12.2 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen erwähnte Link wird mit folgendem Link ersetzt: Wichtige Dokumente - Asahi Österreich.

19.6. Der im Artikel 14.1 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen erwähnte Link wird mit folgendem Link ersetzt: Wichtige Dokumente - Asahi Österreich.

19.7. Die im Artikel 17.1 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen enthaltene Fassung wird mit der folgenden Fassung ersetzt:

„*17.1. Die Vereinbarung(en) sowie nicht vertragliche Verpflichtungen, die sich aus der oder in Verbindung mit der/den Vereinbarung(en) ergeben, unterliegt/unterliegen dem österreichischen Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.“*

19.8. Die im Artikel 17.2 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen enthaltene Fassung wird mit der folgenden Fassung ersetzt:

„*17.2. Alle Ansprüche, Fragen und Streitigkeiten, die sich aus oder in Verbindung mit der/den Vereinbarung(en) ergeben, unterliegen der alleinigen Gerichtsbarkeit der österreichischen Gerichte, die je nach Firmensitz von ABAT zuständig sind.*“

19.9. Die im Artikel 18.10 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen enthaltene Fassung wird mit der folgenden Fassung ersetzt:

„*18.10. Die Sprache dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen, aller Verträge und der darin vorgesehenen Transaktionen ist Deutsch und alle Mitteilungen, Anforderungen, Anfragen, Erklärung, Bescheinigung oder andere Dokumente oder Mitteilungen müssen in deutscher Sprache abgefasst sein, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart. Wenn diese Allgemeine Einkaufsbedingungen und der Vertrag in eine andere Sprache übersetzt werden, ist die deutsche Sprachfassung maßgebend.*“